

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

30169 Hannover, den 30. November 1999
Rote Reihe 6
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-298
Telefax: 0511/1241-769
Ansprechpartner: Frau Schuhmacher
- Koordinatorin für Arbeitssicherheit -
Az.: GenA 321401 III 21 R 246

Rundverfügung G18/1999

Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

Zusammenfassung:

- A.** Die kirchlichen Arbeitgeber müssen, soweit bislang nicht geschehen,
 - 1. umgehend Arbeitsplatz-Gefährdungsanalysen erstellen (ArbSchG),
 - 2. umgehend Sicherheitsbeauftragte bestellen, sofern bestimmte Voraussetzungen gegeben sind (SGB VII).
- B.** Ortskräfte für Arbeitssicherheit beginnen mit der Betreuung der kirchlichen Arbeitgeber.
- C.** Seminar- und Medien-Angebote der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft ergeben sich aus der Anlage 3 zu dieser Rundverfügung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlaß wenden wir uns noch einmal in Fragen der Arbeitssicherheit und Unfallverhütung an Sie.

- 1 Mit unserer Rundverfügung G28/1997 vom 06.11.1997 hatten wir auf die Pflichten der Arbeitgeber aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) hingewiesen, soweit es um Gefährdungsanalysen und die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten ging. Wir haben den Eindruck, daß längst noch nicht alle Gefährdungsanalysen erstellt sind und daß auch noch nicht alle erforderlichen Sicherheitsbeauftragten bestellt sind.

Wir rufen daher die Rundverfügung G28/1997 noch einmal in Erinnerung und bitten dringend darum, alles zu veranlassen, was danach notwendig ist. Listen und Formblätter für die Gefährdungsanalysen erhalten Sie in erster Linie in Ihrer Superintendentur, evtl. auch bei Ihrer Ortskraft für Arbeitssicherheit (erreichbar über Ihr Amt für Bau- und Kunstpflege).

Da häufig Fragen zur Stellung und zu den Aufgaben einer bzw. eines Sicherheitsbeauftragten im Unterschied zu denen einer Sicherheitsfachkraft (Ortskraft für Arbeitssicherheit) aufgetaucht sind, fügen wir eine Gegenüberstellung (Anlage 1) bei. Bei Rückfragen die Sicherheitsbeauftragten betreffend steht Ihnen Frau Stein, Tel.: 0511/1241-250, zur Verfügung. Ferner fügen wir das Informationsblatt "Sicherheitsbeauftragte und Ersthelfer in Tageseinrichtungen für Kinder" (Anlage 2) bei.

- 2 Inzwischen sind Ortskräfte für Arbeitssicherheit bestellt. Sie unterstützen die kirchlichen Arbeitgeber in regelmäßigen, größeren Abständen bei Arbeitsplatzbesichtigungen; falls es dringend erforderlich erscheint, werden die Ortskräfte auch auf Anforderung tätig. Sie unterstützen die Arbeitgeber in ihrer Verantwortung und beraten diese bei den erforderlichen sicherheitstechnischen Maßnahmen. Die Ortskräfte haben keine Weisungsbefugnis und keine Kontrollfunktion gegenüber den kirchlichen Körperschaften. Das bedeutet aber auch, daß die Verantwortung für die Sicherheit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei den kirchlichen Arbeitgebern verbleibt.

Die sicherheitstechnische Betreuung durch die Ortskräfte erstreckt sich auf alle Einrichtungen, die zur Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege oder zur Gartenbau-

Erstellt am: 10.02.02

Berufsgenossenschaft gehören, soweit die Einrichtungen der verfaßten Kirche zuzurechnen sind.

- 3 Zur regelmäßigen Information aller kirchlichen Arbeitgeber und aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leiten wir vierteljährlich über die Superintendenturen die von der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft herausgegebene Zeitschrift "Sicherheitsreport" an alle Kirchen- und Kapellengemeinden weiter. Wir empfehlen dieses Informationsheft Ihrer Aufmerksamkeit; bitte, machen Sie es auch allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zugänglich. Das gleiche gilt auch für die "bgw-mitteilungen", die Sie - sofern Sie bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege versichert sind - vierteljährlich direkt von dort erhalten.
- 4 Wir regen an, ein Mitglied des Vertretungsorgans des Arbeitgebers (z.B. KV-Mitglied) zu benennen, das sich um Arbeitssicherheits- und Unfallverhütungsbelange der Arbeiterschaft kümmern kann.
- 5 Wir fügen ferner eine Übersicht bei, in der auf Seminar-, Medien- und Druckschriftenangebote hingewiesen wird (Anlage 3). Sollte bei Ihnen der Wunsch nach weiterer bzw. gezielterer Information bestehen, wäre die für unserer Landeskirche zuständige Sicherheitsingenieurin der Evangelischen Fachstelle für Arbeitssicherheit, Frau Wunderlich, (Otto-Brenner-Straße 9, 30159 Hannover, Tel.: 0511/16792-0) dazu bereit.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff

3 Anlagen

	Sicherheitsbeauftragte	Sicherheitsfachkraft
Rechtsgrundlage	§ 22 SGB VII § 9 VBG 1	§ 1 ASIG § 1 VBG 122
Formvorschriften für die Bestellung	<ul style="list-style-type: none"> • BR / PR Beteiligung bei der Bestellung § 22 SGB VII • formlos • Namen des Sib durch Aushang bekanntmachen § 37 Satzung 	<ul style="list-style-type: none"> • BR / PR Mitbestimmung bei der Bestellung § 9 (3) ASIG • schriftlich
Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • keine Fachkunde erf. • keine leitende Funktion 	Fachkunde muß nachgewiesen werden § 7 ASIG i.V.m. § 3 VBG 122
Aufgaben	Unterstützung d. Unternehmers vor Ort § 22 (2) SGB VII	Aufgabenkatalog § 6 ASIG
Mängelmeldung	<ul style="list-style-type: none"> • an den direkten Vorgesetzten, u. Umständen an Unternehmer direkt • Meldung der Mängel = Mängelfeststellung 	<ul style="list-style-type: none"> • an den AG o. § 8 ASIG Vorschlag schriftlich an Unternehmer • Mängelfeststellung, Beratung, Vorschläge, Hinwirken auf Abstellung der Mängel
Arbeitsrechtliche Stellung	ehrenamtl. Tätig, freiwillig	Haupt- o. nebenamtl. Tätig
organisatorische Stellung im Betrieb	<ul style="list-style-type: none"> • aus dem Kreis der Beschäftigten • Vorgesetzter ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte 	untersteht dem Unternehmer oder dem Leiter des Betriebes unmittelbar § 8 ASIG
Weisungsbefugnis	keine	keine
Verantwortung	keine rechtl. Verantwortung	<ul style="list-style-type: none"> • keine Verantwortung für die Durchführung des Arbeitsschutzes • Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach § 6 ASIG u. für richtige Beratung
Besetzung	Mindestzahl aus Anlage 1 zu § 9 VBG 1.	Mindestzahl aus Tabelle der VBG 122 zu ermitteln
Zeitaufwand	keine best. Zeiten vorgeschrieben, während der Arbeitszeit	Mindesteinsatzzeiten § 2 VBG 122 müssen eingehalten werden



Evangelische
Fachstelle für
Arbeitssicherheit

EFAS informiert

Sicherheitsbeauftragte und Ersthelfer in Tageseinrichtungen für Kinder

1. Sicherheitsbeauftragte

Nach § 22 des Sozialgesetzbuches VII (SGB VII) hat der Unternehmer in Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten mindestens einen Sicherheitsbeauftragten zu bestellen.

Als Beschäftigte gelten hier u.a. *auch* Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen, d.h. Kinderkrippen, Kinderspielkreisen, Kindergärten und Kinderhorten (vgl. SGB VII § 2). Somit muß jede dieser Einrichtungen, in der sich regelmäßig mehr als 20 Personen (Erzieher/ Erzieherinnen *und* Kinder) aufhalten, einen Sicherheitsbeauftragten benennen.

Der Sicherheitsbeauftragte hat die Aufgabe, den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen. Er überzeugt sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen und macht auf Unfall- und Gesundheitsgefahren aufmerksam.

Der Sicherheitsbeauftragte trägt weder eine zivilrechtliche noch eine strafrechtliche Verantwortung, wenn durch Verstoß gegen Sicherheitsbestimmungen ein Schaden entsteht. Wegen der Erfüllung seiner übertragenen Aufgaben darf er nicht benachteiligt werden.

Die Ausbildung der Sicherheitsbeauftragten ist eine wesentliche Aufgabe der zuständigen Berufsgenossenschaften. In dreitägigen Seminaren vermitteln sie kostenfrei das notwendige Fachwissen.

2. Zuständige gesetzliche Unfallversicherungsträger

In Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen, Kinderspielkreise, Kindergärten, Kinderhorte) sind in der Regel zwei gesetzliche Unfallversicherungsträger zuständig:

- Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW): Hier sind die *Erzieher/innen sowie weitere Beschäftigte* versichert.
- Der Gemeindeunfallversicherungsverband (GUVV) oder die entsprechende Unfallkasse:

Diese versichern die *Kinder* in den Tageseinrichtungen.

3. Anzahl Ersthelfer

Beide Unfallversicherungsträger fordern in ihrer Unfallverhütungsvorschrift "Erste Hilfe" (VBG 109 bzw. GUV 0.3), daß in Tageseinrichtungen für Kinder *mindestens 10 % der Beschäftigten* als Ersthelfer zur Verfügung stehen müssen. Im Rahmen dieser Forderung werden auch die Lehrgangsgebühren für die Aus- und Fortbildung getragen.

Darüber hinaus empfehlen der Bundesverband der Unfallkassen (BUK) sowie dessen Mitglieder (Gemeindeunfallversicherungsverbände, Unfallkassen), daß im Interesse der Kinder *jede Erzieherin/jeder Erzieher* als Ersthelfer ausgebildet sein sollte (vgl. Merkblatt GUV 20.38). Die Handhabung und Übernahme der Lehrgangskosten durch den jeweiligen Unfallversicherungsträger erfolgt hier allerdings in den einzelnen Bundesländern und Gemeinden unterschiedlich! So werden z.B. im Zuständigkeitsbereich der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen nur die Lehrgangskosten für einen Ersthelfer pro Kindergartengruppe getragen. Wir empfehlen daher, bei Bedarf die Detailfragen mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger abzuklären.

Um möglichst viele Erzieher/innen als Ersthelfer ausbilden zu können, ist es ratsam, sowohl bei der BGW als auch bei den Unfallkassen bzw. dem GUVV einen Antrag auf Übernahme der Lehrgangskosten zu stellen.

4. "Erste Hilfe am Kind"

Dieser Kurs wird zwar von den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern als Ersthelfer-Fortbildungsmaßnahme anerkannt und auch empfohlen. Die Kosten hierfür können allerdings nicht übernommen werden!

Angebote der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Seminare

Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft unterhält drei Akademien für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, in denen sie Informations- und Fortbildungsseminare durchführt. Das komplette Angebot enthält ein Spezial-Heft des Sicherheitsreports, das jährlich jeweils mit dem Sicherheitsreport Nr. 3 erscheint und ebenfalls über die Superintendenturen den Kirchen- und Kapellengemeinden zugesandt wird.

In diesem Heft werden *spezielle Seminare für die Kirchen* angeboten, im Heft "Seminare 2000" auf den Seiten 20 bis 22

- z.B. Arbeitsschutz für kirchliche Veranstaltungen (S. 20),
- Küster und Mesner (S. 22),
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bei der Grünpflege (S. 22 bzw. S. 9),
- Organisation und Leitung von sicheren Gruppenreisen (S. 22),
- Kirchliche Verwaltungen (S. 22), auch für *Kirchenvorstände*.

Aber auch das allgemeine Angebot enthält wichtige Seminare für Kirchenvorstände, Mitarbeitervertreter und insbesondere *Sicherheitsbeauftragte*,

- z.B. Betriebliche Verkehrssicherheit (S. 9),
- Betriebs-/Personalräte, Mitarbeitervertretungen (S. 9),
- Bildschirm-Arbeitsplatzgestaltung (S. 9),
- Brandschutz-Grundlagenseminar (S. 10),
- Sicherheitsbeauftragte (Grundlagen)*, (S. 14),
- Rückenschule für den Büro-Arbeitsplatz (S. 23),
- Betriebliche Gesundheitsförderung (S. 24).

Alles über eine Seminarbuchung per Telefon oder per Fax steht auf der letzten Umschlagseite des Sicherheitsreports 3/99 *spezial Seminare 2000*. Die Kunden-Nr. lautet für alle Kirchen- und Kapellengemeinden 84/0300/9475. Eine Personen-Nr. kann nur für die Personen eingetragen werden, die bereits an einem Seminar der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft teilgenommen und eine solche Nummer erhalten haben.

Übrigens führt auch die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege Grundseminare für *Sicherheitsbeauftragte* durch. Kirchengemeinden, die bei dieser Berufsgenossenschaft versichert sind, können unter ihrer Mitglieds-Nummer das Heft "Seminare für Arbeitssicherheit 2000" bei

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
- TAD - Bereich Lehrgänge
Postfach 760224
22052 Hamburg

bestellen.

Die Kosten für die Seminare einschl. Reisekosten tragen die Berufsgenossenschaften.

Berufsgenossenschaftliche Vorschriften/Medien

Die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (bisher "Unfallverhütungsvorschriften") und andere Medien der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft sind ebenfalls in einem Spezial-Heft zusammengestellt, das jährlich zusammen mit dem Sicherheitsreport Nr. 3 erscheint und über die Superintendenturen an die Kirchen- und Kapellengemeinden verschickt wird.

Als "Grundausstattung" sollte jedem kirchlichen Arbeitgeber das Heft

1. "Ausgewählte Berufsgenossenschaftliche Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit" (früher "Kleine Vorschriftensammlung"), das drei wichtige BG-Vorschriften zusammenfaßt (Bestell-Nr. U000/S. 4 des Spezial-Heftes "Medien"), vorliegen,

in Kirchen- und Kapellengemeinden außerdem die Praxishilfen (Schriftenreihe Prävention)

2. SP 9.6 Leitfaden für Küster und Mesner (Bestell-Nr. S00960/S. 15),
3. SP 9.6/2 Sichere Kirchtürme und Glockenträger (Bestell-Nr. S00962, S. 15),
4. SP 9.6/3 Leitfaden für Kirchenvorstände und Presbyter (Best.-Nr. S00963, S. 15).

Interessante Abhandlungen aus früheren Sicherheitsreports gibt es als Sonderdrucke innerhalb der "Großen Büroserie", z.B.

Teil I/3 Sichere Flucht- und Rettungswege (Bestell-Nr. B0103, S. 6),

Teil I/5 Der Brandschutz im Betrieb (Bestell-Nr. B0105, S. 6),

Teil I/6 Die Regeln für Feuerlöscher (Bestell-Nr. B0106, S. 6).

Unter der Bestell-Nr. B0001 (S. 6) sind sämtliche bisherigen Sonderdrucke als Mappe erhältlich.

Aushänge und Plakate für den Bereich *Brandschutz* und *Erste Hilfe* sind auf Seite 12 angeboten.

Als Praxishilfe für (künftige) *Sicherheitsbeauftragte* gibt es die Broschüre

SP 26.4/1 Ihre Tätigkeit als Sicherheitsbeauftragter (Bestell-Nr. S02641, S. 17),

sowie

die Mappe SP 26.4/2 Meldungen der Sicherheitsbeauftragten /Bestell-Nr. S02642, S. 17).

Ein Bestellschein-Vordruck befindet sich auf der letzten Umschlagseite des Sicherheitsreports 3/99 spezial "Medien". Unter der Kunden-Nr. 84/0300/9475 können alle gewünschten Vorschriften, Plakate, Präventionsschriften usw. kostenfrei bei der genannten Firma bestellt werden.